

EAZ: Hätte man die Vollstreckung seitens der IHK in irgendeiner Form stoppen können, da ja die Bürgschaften hinterlegt waren? Haben Sie hier etwas unternommen, um zwischen den Parteien zu vermitteln?

Klößner: Den Pfändungs- und Überweisungsverfügungen liegen ja Rechtsstreite im Hauptsacheverfahren zu Grunde, wo es um die Höhe der Kammerbeiträge geht. Ich hab zwei Angebote an die IHK gerichtet in dem Rechtsstreit als Solchem zu vermitteln, denn es ist, denke ich, sinnvoller, wenn man sich an einen Tisch setzt und dann die gegenseitigen Positionen auslotet und ggf. einen Kompromiss findet. Diese Angebote zu vermitteln sind von der IHK nicht angenommen worden. Ich weiß von Seiten der TechniGruppe, dass dort Gesprächsbereitschaft bestand.

EAZ: Die Eifel-Zeitung selbst war letzte Woche Beobachter der mündlichen Verhandlung in Trier. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde von der Justiziarin der IHK Trier, Frau Gäber, geäußert, dass TechniSat ausreichend Gestaltungsspielraum habe, an anderen Standorten die Gebühren anfallen zu lassen und nicht am Standort Trier, falls TechniSat der Meinung sei, der IHK-Standort Trier fordere zu hohe Gebühren? Wie sehen Sie das?

Klößner: Das halte ich für unvorstellbar. Eine solche Aussage, eine solche Konsequenz der TechniGruppe gegenüber zu empfehlen, das wirkt sich schädlich auf das gesamte Gewerbesteueraufkommen der Stadt Daun und damit auch der Region aus.

EAZ: Sie würden also sagen, das ist regional absolut kontraproduktiv?

Klößner: Regionsschädlich.

EAZ: Die TechniGruppe hatte Ihnen Bankbürgschaften in Höhe von 65.000 bzw. 25.000 EUR hinterlegt. Die strittige Forderung belief sich im ersten Fall auf 57.000 EUR, im zweiten Fall auf 19.000 EUR. Sind Sie der Meinung, dass auch mit Verzugszinsen und Säumniszuschlägen hinzugerechnet, ausreichend Sicherheit hinterlegt war?

Klößner: Die Bürgschaften hatten eine ausreichende Höhe, die eben die Forderungen überschritten. Damit wären auch Verzugszinsen und Säumniszuschläge abgedeckt gewesen. Auf der Grundlage der Abgabenordnung besteht die Möglichkeit insgesamt 12 % Verzugszinsen und Säumniszuschläge festzusetzen.

EAZ: Dann hätte die IHK Trier, je länger sie die Vollstreckung herausgezögert bzw. den Ausgang des Prozesses abgewartet hätte, wirklich noch Geld an diesem Vorgang verdienen können?

Klößner: Wenn die Abgabenordnung für diesen Fall gilt, ja.

EAZ: Vielen Dank für das Gespräch.